Merkblatt

über das Meldeverfahren für nichtakademische Heilberufe

Anzeige einer nicht-/ selbstständigen Tätigkeit in einem nichtakademischen Heilberuf;
§ 18 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst -ÖGDG- NRW vom 25.11.1997 in Verbindung mit § 2 Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 ÖGDG

> *„Angehörige der nichtakademischen Heilberufe, die ihren Beruf selbstständig ausüben wollen und Arbeitgeber, die Angehörige dieser Berufe beschäftigen wollen, sind verpflichtet, vor erstmaliger Ausübung der beruflichen Tätigkeit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt als zuständiger Behörde eine beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit vorzulegen. Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde den Beginn und die Beendigung der beruflichen Tätigkeit zu melden. “*

Die Einzelheiten zum Meldeverfahren regelt § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) und die Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens (DVMeld-ÖGDG-NRW). Zuständig ist in der Regel die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt), in deren Stadtgebiet sich der Einsatzort befindet.

Folgende Berufe zählen in NRW zu den nichtakademischen Berufen:

Altenpfleger/in
Altenpflegehelfer/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in (Krankenschwester/Krankenpfleger)
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/in (Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in)
Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für Intensivpflege und Anästhesie,
für Krankenhaushygiene,
für Psychiatrie,
für den Operationsdienst
Hebamme / Entbindungspfleger
Heilpraktiker/in
Heilpraktiker/in (Psychotherapie)
Heilpraktiker/in (Physiotherapie)
Logopäde/ Logopädin
Masseur/in und med. Bademeister/in
Medizinisch-technische/r Laborassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
Orthoptist/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physiotherapeut/in
Podologe/ Podologin
Rettungssanitäter/in und Rettungsassistent/in bzw. Notfallsanitäter/in

Wenn Dienstleistungen nach § 18 Ziffer 3 ÖGDG erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Veränderung gegenüber der bisherigen Situation ergibt, ist der Dienstleistende nach § 3 DVMeld-ÖGDG-NRW verpflichtet, folgende Dokumente beizufügen:

Für sich und Ihre Angestellten müssen Sie folgendes mit einem formlosen Schreiben mitteilen und einreichen:

- (voraussichtlicher) Beginn der Berufsausübung/ Eröffnung der Praxis
- Beendigung der Berufsausübung/ Schließung der Praxis
- Anschrift der Praxis, Ausübung der Tätigkeit
- Telefonische Erreichbarkeit, E-Mail, Homepage
- eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, auch
- aller Mitarbeitenden mit nichtakademischen Heilberufen
- einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit (in der Regel reicht hier eine Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses) , auch aller Mitarbeitenden mit nichtakademischen Heilberufen

Stadt Oberhausen, Bereich Gesundheit, -Medizinalaufsicht-
Ansprechpartner/-in:

Frau Birgit Kallenberg
Telefon 0208 825-2462
Fax 0208 825-5330
E-Mail: kallenberg@oberhausen

Frau Andrea Kreischer
Telefon 0208 825-2147
Fax 0208 825-5330
E-Mail: andrea.kreischer @oberhausen.de

Frau Laura Sarıoğlu
Telefon 0208 825-2784
Fax 0208 825-5330
E-Mail: laura.sarioglu @oberhausen.de